Satzung der Gemeinde Auenwald über die Betreuung von Schulkindern und die Erhebung von Gebühren für die Kernzeitenbetreuung, den Hort an der Grundschule und die Ferienbetreuung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der neuesten Fassung, hat der Gemeinderat am 24. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

- 1. Die Gemeinde Auenwald betreibt an allen Grundschulstandorten eine Kernzeitenbetreuung und an der Grundschule Unterbrüden einen Hort an der Schule. In den Schulferien betreibt die Gemeinde Auenwald abwechselnd an allen drei Grundschulstandorten eine Ferienbetreuung.
- 2. Das Angebot der Kernzeitenbetreuung und der Hort werden als öffentliche Einrichtung geführt. Die Benutzung und die Erhebung der Gebühren regelt sich nach dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- 1. Der Hort ist eine eigenständige, pädagogische Tageseinrichtung für Grundschulkinder, in dessen Rahmen sich Kinder selbstständig oder angeleitet beschäftigen können und sich zu selbstständigen und sozialen Persönlichkeiten entwickeln können. Bestandteil ist neben der Freizeitgestaltung auch die Hausaufgabenbetreuung.
- 2. Aufgabe und Ziel der Kernzeitenbetreuung sowie der Ferienbetreuung ist es, die Betreuung von Grundschülern durch spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Es besteht die Möglichkeit, selbstständig die Hausaufgaben zu erledigen.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Betreuungszeiten decken grundsätzlich alle Schultage ab. Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:

Hort: 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr

12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kernzeitenbetreuung: 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr

12.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Ferienbetreuung: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (je nach Bedarf)

- 2. Die Kernzeitenbetreuung und der Hort sind während der Schulferien geschlossen. In diesen Zeiträumen findet eine gesonderte Ferienbetreuung statt. Die jeweiligen Orte der Ferienbetreuung werden auf dem Anmeldeformular bekannt gegeben.
- 3. Müssen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon möglichst frühzeitig informiert.

§ 4 Aufnahme

- 1. Es werden in der Kernzeitenbetreuung und im Hort nur Kinder aufgenommen, die eine örtliche Schule besuchen. In die Ferienbetreuung werden auch auswärtige Kinder aufgenommen.
- 2. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 3. Über die Aufnahme der Schüler entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

§ 5 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- 1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung der Sorgeberechtigten. Die Anmeldung soll rechtzeitig im voraus erfolgen; in begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2. Das Benutzungsverhältnis endet durch eine Abmeldung der Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes nach Abs. 3. Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen und ist bis zum Ersten des Vormonats schriftlich einzureichen.
- 3. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- b) ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- c) wenn sich das Kind nicht in die Gemeinschaft einfügt und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstößt oder den Anordnungen der Betreuungsperson zuwider handelt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

- 1. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen.
- 2 Bei Erkrankung, insb. bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphterie, Wasserpocken und dergleichen), dürfen die Betreuungsangebote nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Schüler in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint.
- 3. Ein Kind, das nach § 90 des Schulgesetzes vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das Angebot der Kernzeitenbetreuung oder des Horts nicht in Anspruch nehmen. Elternbeiträge werden nicht durch den Träger zurückerstattet.

§ 7 Aufsicht

- 1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

§ 8 Versicherung, Haftung

- 1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- 2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- 4. Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die

von Personen verursacht werden, welche nicht im Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 9 Gebühren

1. Für den Besuch der Kernzeitenbetreuung bzw. des Horts werden Betreuungsgebühren erhoben. Diese gliedern sich in eine monatliche Grundgebühr, die der Anlage I zu entnehmen sind, sowie Gebühren für die Ferienbetreuung, die der Anlage II zu entnehmen sind. Für die Betreuung auswärtiger Kinder in der Ferienbetreuung wird ein Zuschlag erhoben.

Die Grundgebühr ist für 11 Monate eines Schuljahres zu entrichten und umfasst ausschließlich die Betreuung an den Schultagen. Der Monat August ist beitragsfrei, sofern keine Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird.

- 2. Die Benutzungsgebühren stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und sind auch an Schließtagen sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- 3. Gebührenmaßstab ist die Art des Betreuungsangebots sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- 4. Die Grundgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden anhand der gebuchten Ferienwochen abgerechnet.
- 4. Neben den Betreuungsgebühren gem. Abs. 1 wird je Kind bei Teilnahme am Mittagessen eine Kostgebühr erhoben.

§ 10 Gebührenschuldner, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Grundgebühr

- 1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am ersten Tag des Monats, in dem das Kind angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, zu dem die Abmeldung erfolgt.
- 3. Die Gebühren für die Betreuungseinrichtungen werden monatlich im voraus zum Ersten eines Monats fällig.
- 4. Veränderungen in der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder (z.B. bei Geburt eines Geschwisterkindes) werden ab dem Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.
- 5. Veränderungen der Betreuungsart sind der Leitung der Kernzeitenbetreuung bzw. des Horts mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich mitzuteilen, um ab dem Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt zu werden.

§ 11

Gebührenschuldner, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren für die Ferienbetreuung

- 1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung, sofern nicht mindestens zwei Wochen vor Ferienbeginn, bei den Sommerferien mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn, eine Abmeldung erfolgt.
- 3. Die Gebühren für die Betreuungseinrichtungen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenfestsetzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auenwald, 24. Februar 2014

Karl Ostfalk Bürgermeister

Anlage:

Gebühren Gemeinde Auenwald seit 1. September 2013

Kindergarten (für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren)

Regelgruppen

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Halbtagsgruppen

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Verlängerte Öffnungszeiten XL (Kinder von 3 bis 6 Jahren)

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Ganztagsbetreuung (Betreuung 10 Stunden)

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Ganztagsbetreuung nur an 2 festen Tagen (Betreuung 10 Stunden)

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€

4 Kinder	17,€

Kleinkindbereich (für Kinder im Alter von einem bis drei Jahren)

Regelgruppe (nur im Kleinkindbereich!)

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Platzsharing 2 Tage/Woche

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Platzsharing 3 Tage/Woche

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) XL

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Ganztagsbetreuung

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Ganztagsbetreuung in 2 festen Tagen

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Ganztagsbetreuung an 3 festen Tagen

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Gebühren Gemeinde Auenwald ab 1. September 2014

Kindergarten (für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren)

Regelgruppen

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Halbtagsgruppen

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Verlängerte Öffnungszeiten XL (Kinder von 3 bis 6 Jahren)

Beitrag

1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Ganztagsbetreuung (Betreuung 10 Stunden)

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Ganztagsbetreuung nur an 2 festen Tagen (Betreuung 10 Stunden)

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Kleinkindbereich (für Kinder im Alter von einem bis drei Jahren)

Regelgruppe (nur im Kleinkindbereich!)

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Platzsharing 2 Tage/Woche

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Platzsharing 3 Tage/Woche

	Beitrag
1 Kind	102,€

2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) XL

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Ganztagsbetreuung

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Ganztagsbetreuung in 2 festen Tagen

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€

Ganztagsbetreuung an 3 festen Tagen

	Beitrag
1 Kind	102,€
2 Kinder	78,€
3 Kinder	51,€
4 Kinder	17,€